



Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 51 a HGO an Stelle der Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung vom 21.12.2020

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die in der Gemarkung Mittelheim gelegene Erschließungsanlage „Fuchshöhl“.

§ 2 Abweichungssatzung

Beim Ausbau der Erschließungsanlage „Fuchshöhl“ wird in der Straße Flst. 355 (Straße A gem. der Anlage) auf den südlichen Gehweg verzichtet und in der Straße Flst. 376 (Straße B gem. der Anlage) gänzlich auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet. Im Übrigen werden die in der Satzung festgelegten Fertigstellungsmerkmale eingehalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 22.12.2020

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung im Wiesbadener Kurier, Rheingau Ausgabe, Nr. 50 vom 01.03.2021, 77. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 02.03.2021 in Kraft.

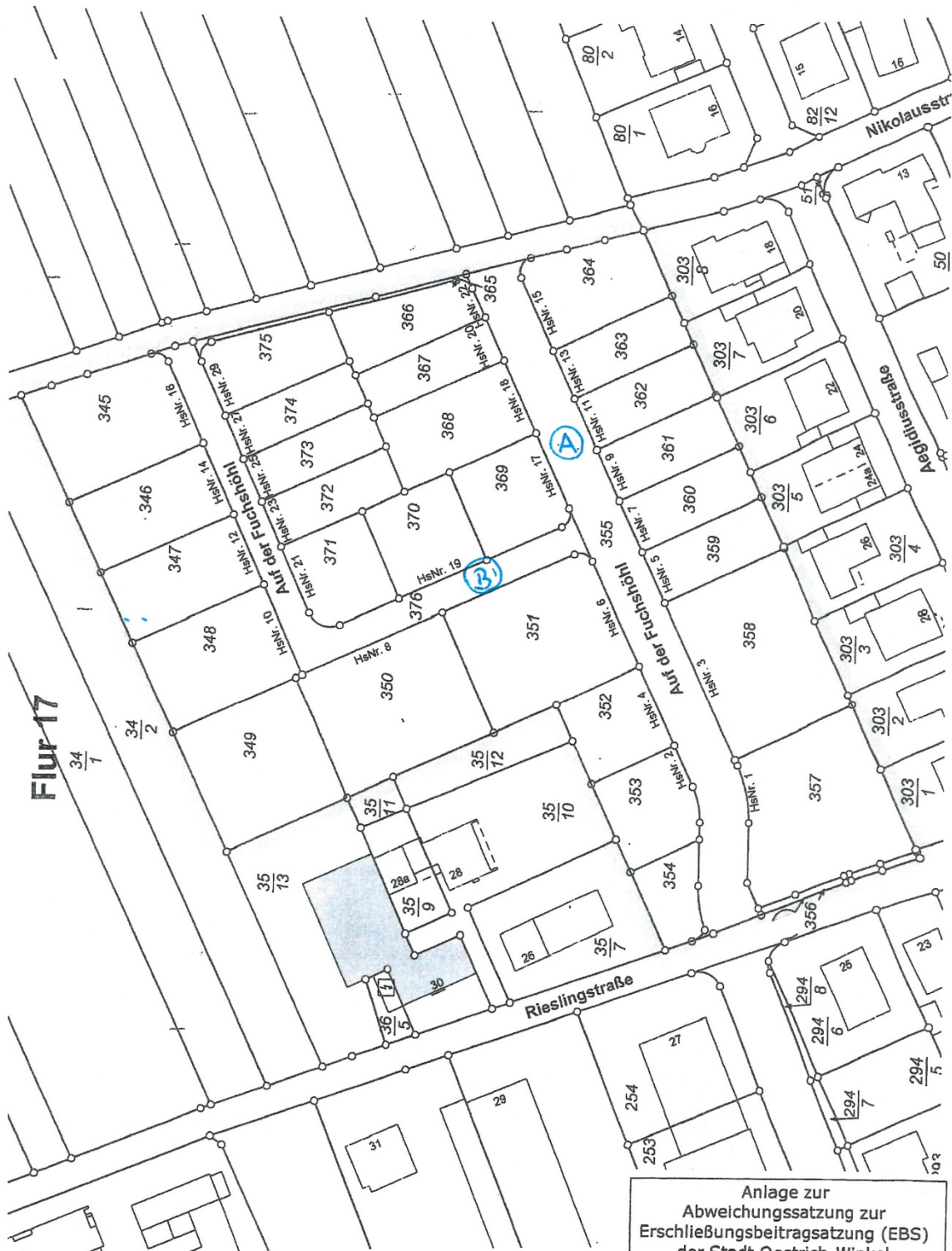
Oestrich-Winkel, 02.03.2021

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU



Anlage zur
Abweichungssatzung zur
Erschließungsbeitragsatzung (EBS)
der Stadt Oestrich-Winkel
-Baugebiet Fuchshöhle-